

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„110-kV-Freileitung HT203, Neuenhagen-Metzdorf, standortgleicher Mastwechsel
(59)“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 06. Oktober 2022

Die E.DIS Netz GmbH plant den standortgleichen Mastwechsel des Masts 59 der 110-kV-Freileitung HT2032 Neuenhagen-Metzdorf im Landkreis Märkisch-Oderland.

Zur Anbindung des durch die Mitnetz Strom mbH beantragten UW Klosterdorf an die bestehende 110-kV-Freileitung HT2032 Neuenhagen-Metzdorf, zur Einspeisung regenerativer Energie, ist ein standortgleicher Mastwechsel (M 59) notwendig.

Der Mastwechsel soll nach derzeitigem Kenntnisstand ab der 52. KW 2022 erfolgen.

Der Mast 59 befindet sich in der Gemarkung Klosterdorf, Flur 3, Flurstück 28.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

- besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640 - 100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)